

1. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung für die Altstadt Lissan in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1996

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410) und aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 1 der Landesbauordnung Mecklenburg Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102) hat die Stadtvertretung der Stadt Lissan in der Sitzung am 10.02.2009 folgende 1. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung für die Altstadt Lissan beschlossen.

Artikel 1: **§17 Punkt 14**
wird wie folgt geändert.

Ausnahmsweise können Solaranlagen zugelassen werden. Für jede Anlage ist nach den Anforderungen der Gestaltungssatzung eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

Bei denkmalgeschützten Gebäuden und diesen unmittelbar benachbarten Gebäuden sind Solaranlagen nur zulässig, wenn sie den Charakter des Denkmals nicht beeinträchtigen und eine Genehmigung der unteren Denkmalbehörde vorliegt. Anlagen zur Solarenergienutzung sind nur auf erforderlichen, vorhandenen Dachflächen zulässig. Sie müssen eine matte Oberfläche haben und weitgehend oberflächenbündig in die Außenhaut der Dachfläche integriert werden (In-Dach- Montage). Der Abstand zum First und zur Dachtraufe muss jeweils mindestens 3 Dachpfannen- Eindecklänge der jeweils vorhandenen Dacheindeckung betragen. Zu den Ortsgängen ist ein Abstand von mindestens 3 Eindeckbreiten einzuhalten. Unzulässig sind Solaranlagen, die auf Tragkonstruktionen und Winkeltraversen über der Dachaußenhaut oder an der Fassade montiert werden sollen.

Artikel 2: **Inkrafttreten**

Die 1. Satzung über die Änderung der Gestaltungssatzung für die Altstadt Lissan tritt mit Ablauf des letzten Tages der Aushangsfrist für die öffentliche Bekanntmachung in Kraft.

Lissan, den 24.02.2009

